

# Verhaltensregeln und AGB Kurpark

## Verhaltensregeln im Kurpark

*Dieser Park dient den Besuchern als Ort der Entspannung, Bewegung sowie der Förderung von Gesundheit und Lebensfreude. Dieses Ziel verfolgt das Niedersächsische Staatsbad Pyrmont mit großer Überzeugung und Engagement.*

### Erholung

Das Niedersächsische Staatsbad Pyrmont hat umfangreiche Maßnahmen ergriffen, die Ruhe im Park zu verbessern. So setzen die Gärtner bei der Pflege soweit wie möglich emissionsfreie, also weder Lärm noch Geruch verbreitende Technik ein.

Wir möchten Sie bitten, Rücksicht auf andere Gäste zu nehmen. Verzichten Sie daher bitte auf Ballspielen oder laute Musik.

### Sicherheit

Alle Anlagen im Kurpark sind barrierearm gestaltet. Wo es möglich ist, verzichten wir auf Treppenstufen. Das Team des Staatsbades gewährleistet durch intensive Anstrengungen bei der Baumpflege und Unterhaltung der Wege und Plätze einen sicheren Spaziergang und ein angenehmes Verweilen auf den Parkbänken.

Es gibt aber auch noch die gefühlte Sicherheit. Diese wird durch viele Faktoren beeinflusst. Unter anderem haben viele Menschen Angst vor Hunden. Oder können nicht entspannt spazieren gehen, wenn die gleichen Wege von Radfahrern benutzt werden.

Um möglichst allen Besuchern des Parks das Gefühl von Sicherheit geben zu können, müssen Sie auf die Mitnahme ihres Haustieres und das Mitführen von Fahrrädern im Kurpark verzichten.

### Naturschutz

Für die Natur und die Gesundheit unserer Gäste **verzichtet das Staatsbad Pyrmont auf den Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln** im Kurpark. So können sich auch alle Tiere im Kurpark frei entfalten und werden nicht belastet. Die große Diversität an Pflanzen und die besondere Berücksichtigung von Bienennährpflanzen und Vogelfutterpflanzen helfen ein möglichst gutes ökologisches Gleichgewicht zu erreichen.

Die Ernährung der Pflanzen wird überwiegend durch den Einsatz natürlicher Düngemittel und Anpassung der Pflegeprozesse gewährleistet. **Helfen Sie mit!** Benutzen Sie bitte die Wege, betreten Sie die Rasenflächen gerne für Ihre Entspannung, aber nicht um eine Abkürzung zu nehmen. Betrachten Sie die Pflanzen von nahem, lassen Sie aber bitte unbeschädigt.

### Tierschutz

Verzichten Sie bitte auf das Füttern der Tiere. Sie schaden ihnen damit mehr als es nützt. In Abstimmung mit den Naturschutzorganisationen wird das Staatsbad Pyrmont bei Notwendigkeit Futterstellen anbieten.

**Bedenken Sie bitte: Füttern Sie zum Beispiel Raubtiere wie Katzen, so fördern Sie auch, dass die Katzen sich vermehrt im Kurpark aufhalten und Vögel fangen oder bei der Brut behindern!**

### Gartenbaudenkmal

Eine Besonderheit dieses Kurparks ist seine große gartenkünstlerische Tradition mit einem der größten und ältesten Alleensysteme in Niedersachsen. Um diese Alleen öffnet sich in einer engen Symbiose der freie Landschaftspark. In diesem wird der Spaziergänger immer wieder von zahlreichen besonderen Gärten wie dem Telemann-Garten oder dem Palais-Garten überrascht. Besonders der Palmengarten vermittelt dem Besucher, sich in einem mediterranen Ambiente zu befinden.

Gehen Sie bitte rücksichtsvoll und pfleglich mit den Einrichtungen in diesem Kurpark um.

**Allgemeine Geschäftsbedingungen und Benutzungsordnung  
für Park- und Grünanlagen der  
Niedersächsisches Staatsbad Pymont  
Betriebsgesellschaft mbH**

**I. Allgemeines**

1. Park- und Grünanlagen, Wege und Plätze des Niedersächsischen Staatsbades Pymont sind:
  - a. der eingefriedete Kurpark,
  - b. Bergkurpark, Friedrichspark, Hirschpark, Dunsthöhle mit Grünanlagen, Schloßallee sowie sonstige Parkflächen,
  - c. Brunnenplatz, Hauptallee, Hylligen-Born-Allee, Bombergallee, Fürstin-Bathildis-Weg.
2. Die Anlagen gem. Ziffer 1. sind Kureinrichtungen. Sie dürfen nur entsprechend ihrer Bestimmung benutzt werden. Die Benutzung dieser Anlagen unterliegt dem privaten Recht, soweit nicht für die unter Ziffer 1c) aufgeführten Wege und Plätze öffentlich-rechtliche Bestimmungen gelten. Mit der Benutzung der Anlagen werden die Bedingungen dieser Benutzungsordnung anerkannt.
3. Die vom Niedersächsischen Staatsbad Pymont Beauftragten üben innerhalb der Anlagen das Hausrecht aus. Beauftragte sind Personen, die sich durch Dienstausweis legitimieren. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten.
4. Weitere Benutzungsbedingungen aus besonderem Anlass bleiben vorbehalten.
5. Fundgegenstände sind in der Kurverwaltung oder beim städtischen Fundbüro (Rathaus) abzugeben. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.
6. Wünsche, Anregungen und Beschwerden nimmt die Kurverwaltung entgegen.
7. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die Parkordnung gelten für die Benutzung des Kurpark Bad Pymont, unabhängig davon, ob der Besucher für den Besuch eine Tageskarte oder eine Veranstaltungskarte erwirbt oder den Kurpark Bad Pymont kostenlos besucht. Der Besucher erkennt die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die Parkordnung mit Betreten des Parks an.

**II. Öffnungszeiten eingefriedeter Kurpark**

Der Zutritt mit der elektronischen PymontCard ist regulär an den digitalen Eingängen zwischen 07:00 Uhr und 20:00 Uhr möglich. Abweichungen, z. B. zur Gefahrenabwehr bei Witterungseinflüssen, sind möglich.

Bei einigen Veranstaltungen gelten gesonderte Öffnungszeiten.

**III. Zutritt**

1. Der Zutritt in den eintrittspflichtigen Bereich ist nur mit einer gültigen Eintrittskarte (Tageskarte oder PymontCard Basic, PymontCard Plus, PymontCard 365, PymontCard Jahreskarte) gestattet. Die gültigen Eintrittspreise sind am Kassenautomat ausgewiesen und auf der Internetseite des Staatsbades Pymont nachzulesen.
2. Tageskarten berechtigen zum einmaligen Betreten des Kurparks Bad Pymont und sind nicht übertragbar.
3. PymontCard:
  - a. Die PymontCard ist eine Dauerkarte für die vertraglich vereinbarte Laufzeit.

- Für jede PymontCard gelten jeweils gesonderte Vertragsbedingungen.
- b. Bei ausgewiesenen Sonderveranstaltungen ist nach Festlegung durch die Niedersächsische Staatsbad Pymont Betriebsgesellschaft mbH auch von Dauerkarteninhabern ein zusätzliches Eintrittsentgelt zu entrichten.
  - c. Für sämtliche Informationen im Zusammenhang mit dem Umgang mit den Daten der Besucher des Kurparks Bad Pymont und der Nutzer ihres Dienstleistungsangebotes verweist die Niedersächsische Staatsbad Pymont Betriebsgesellschaft mbH auf ihre gesonderte Datenschutzerklärung (siehe Website).
4. Eintrittskarten, die verfälscht oder anderweitig manipuliert sind oder unberechtigt weitergeben werden, werden ersatzlos eingezogen. Die Niedersächsische Staatsbad Pymont Betriebsgesellschaft mbH behält sich für jede Form des Missbrauchs strafrechtliche Schritte vor.
  5. Besucher des Kurparks Bad Pymont müssen ihre Eintrittskarte während des gesamten Parkbesuchs mit sich führen und auf Nachfrage vorweisen.
  6. Besucher des Kurparks Bad Pymont sind zur Zahlung eines erhöhten Eintrittspreises in Höhe von jeweils 60,00 EUR verpflichtet, wenn sie
    - a. beim Zutritt auf das Parkgelände keine gültige Eintrittskarte mit sich führen,
    - b. eine personalisierte Karte einer dritten Person unberechtigt verwenden,
    - c. weitere Personen über die eigene Eintrittskarte an den elektronischen Eingängen ohne gültige Eintrittskarte mit einlassen.Eine Verfolgung des Straftatbestandes des Erschleichens von Leistungen nach § 265a StGB bleibt von der Zahlung eines erhöhten Eintrittspreises unberührt.
  7. Besuchern, denen gegenüber ein Hausverbot ausgesprochen worden ist, haben keinen Anspruch auf Geldersatz für bereits gelöste Eintrittskarten. Die Eintrittskarte berechtigt nicht zum Eintritt in Betriebsräume.
  8. Beim Erwerb von ermäßigten Eintrittskarten sind die entsprechenden (amtlichen) Nachweise während des Besuches mitzuführen und auf Verlangen dem Personal des Staatsbades oder hierzu Beauftragten (z. B. Security) vorzulegen.
  9. Beim Erwerb eines Gruppentarifs ist die Gruppenleitung dafür verantwortlich, dass alle Gruppenteilnehmer während des Parkbesuchs auffindbar sind.
  10. Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr und Personen, die wegen ihres geistigen oder körperlichen Zustands Beaufsichtigung bedürfen, dürfen nur in Begleitung einer volljährigen Aufsichtsperson den Kurpark Bad Pymont betreten.
    - d. Die aufsichtspflichtige Person hat die von ihnen zu beaufsichtigen Kinder und Personen ständig zu beaufsichtigen. Dies gilt insbesondere für Wasserflächen, Stege und Spielangebote sowie bei geländebedingten Höhenunterschieden mit erhöhter Absturzgefahr.
    - e. Das Benutzen von Spiel- und Kletterangeboten erfolgt auf eigene Gefahr.
    - f. Beete dürfen nicht betreten werden.
    - g. Das Klettern in Bäumen ist nicht gestattet.
    - h. Das Beklettern von Bauwerken und Kunstgegenständen ist nicht gestattet.
  11. Tiere dürfen nicht mit auf das Gelände des umzäunten Kurparks genommen werden. Von der Regelung ausgenommen sind eingetragene Behindertenbegleithunde.
  12. Mobilität
    - i. Fahrräder, E-Bikes, Pedelecs, E-Roller oder vergleichbar dürfen nicht in den umzäunten Kurpark mitgenommen werden. An den Eingängen stehen in der Regel Fahrradständer zur Verfügung. Ausgenommen sind Roller und Laufräder für Kleinkinder ohne Motorisierung.

- j. Rollstühle, E-Scooter und vergleichbare Mobilitätshilfsmittel sind im umzäunten Kurpark nur erlaubt, wenn der Benutzer über einen entsprechenden Eintrag über Gehbehinderung im Behindertenausweis verfügt oder die Notwendigkeit über ein ärztliches Attest nachweist. Es sind nur Mobilitätshilfen erlaubt, welche durch technische Maßnahmen nicht schneller als 6 km/h fahren können.
- k. Die Mitnahme von Kinderwagen oder Vergleichbarem sowie Bollerwagen sind erlaubt.

### 13. Haftung

- l. Die Niedersächsische Staatsbad Pymont Betriebsgesellschaft mbH haftet nur im Rahmen der gesetzlichen Pflichten. Soweit dies gesetzlich möglich ist, ist die Haftung der Niedersächsischen Staatsbad Pymont Betriebsgesellschaft mbH auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- m. Weitergehende Forderungen sind ausgeschlossen.
- n. Muss der Kurpark aufgrund von Sturm, Feuer, Wasser, Bombendrohung oder anderen Fällen höherer Gewalt geschlossen werden, besteht kein Ersatz auf Erstattung des Eintrittsentgelts.

## **IV. Verhalten auf dem Gelände**

Es ist nicht gestattet

1. Das Befahren der Parkwege mit Fahrrädern und sonstigen Fahrzeugen, ausgenommen Fahrzeuge des Staatsbades oder mit Sondergenehmigung des Staatsbades, Kinderwagen und Krankenfahrstühle. Parkende Fahrzeuge werden auf Kosten des Halters abgeschleppt. Für die unter I.1.c aufgeführten Wege und Plätze gelten die straßenverkehrsbehördlichen Anordnungen.
2. Das Betreten von Beeten, Flächen unter Baumkronen, Wiesen (extensiv gestaltete Flächen mit heimischen Wildpflanzen), Rasenflächen mit Ausnahme des Zweckes des Verweilens.
3. Freizeitsport für die Hilfsmittel wie Bälle, Netze, Tore oder ähnliches erforderlich sind.
4. Die Anlagen und die in ihnen befindlichen Gegenstände (Bänke, Brunnen, Lampen, Statuen usw.) sowie die Pflanzungen zu beschädigen oder zu verunreinigen, insbesondere Müll/Unrat wegzuwerfen oder liegenzulassen.
5. In den Anlagen zu nächtigen, zu zelten oder Wohnwagen/Wohnmobile aufzustellen.
6. Feuer machen, Grillen außer es handelt sich um eine durch die Niedersächsische Staatsbad Pymont Betriebsgesellschaft mbH genehmigte Veranstaltung.
7. Tieren nachzustellen und in den Gewässern zu fischen. Das Füttern von Tieren.
8. Hunde frei laufen zu lassen. Im gesamten Kurbezirk sind Hunde an der Leine zu führen. Bei Verunreinigungen ist der Tierhalter zur Säuberung verpflichtet. Auf § 17 der Verordnung über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Stadt Bad Pymont vom 17.04.1975 wird hingewiesen. Zu den Quellen und in die Kurmittelhäuser dürfen Hunde nicht mitgenommen werden. Im Umzäunten Kurpark ist die Mitnahme von Tieren generell untersagt. Siehe I.10.
9. Lärm zu verursachen oder Musikinstrumente zu betätigen, Versammlungen oder Umzüge ohne Erlaubnis des Niedersächsischen Staatsbades Pymont durchzuführen.
10. Ohne Genehmigung in den Anlagen zu werben, zu plakatieren, Waren aller Art einschließlich Speisen und Getränke oder gewerbliche Leistungen anzubieten oder Bestellungen entgegenzunehmen.
11. Hinweisschilder, Aufschriften und Zeichen zu beschädigen, zu verändern oder sonst für ihren Zweck unbrauchbar zu machen.

12. Einfriedungen und Absperrungen von Anlagen zu übersteigen oder diese eigenmächtig zu verändern oder wegzuräumen.
13. Bäume, Brunnen, Denkmäler usw. zu beschädigen oder zu beseitigen.
14. Führungen von Besuchergruppen durch die Anlagen des Staatsbades Pyrmont mit Erläuterung bzw. Vorträgen dürfen nur durch die vom Staatsbad autorisierten Personen erfolgen.
15. Zu betteln und zu hausieren.
16. Der eingefriedete Kurpark ist als besondere Ruhezone Teil der Therapie. Im Interesse der Kurgäste ist im Kurpark größtmögliche Ruhe zu bewahren, insbesondere auch während der Konzerte.
17. Film- und Tonaufnahmen
  - a. Jegliche Art von Aufzeichnungen in Bild und Ton auf dem Gelände des Kurpark Bad Pyrmont für gewerbliche Zwecke sind ohne schriftliche Genehmigung der Niedersächsisches Staatsbad Pyrmont Betriebsgesellschaft mbH untersagt, dies gilt auch für den Einsatz von Drohnen.
  - b. Besucher erklären sich mit Betreten des Kurparks Bad Pyrmont einverstanden, dass auf dem Gelände von ihnen eventuell erstellte Foto-, Film- und Fernsehaufnahmen für Dokumentationen, allgemeine Öffentlichkeitsarbeit, Presse, Funk, Fernsehen und andere Medien erstellt und verbreitet werden dürfen, ohne dass hieraus irgendwelche Ansprüche hergeleitet werden können.
18. Waffen und gefährliche Gegenstände  
Das Mitführen von Waffen und anderen gefährlichen Gegenständen auf dem Gelände des Kurparks ist untersagt. Die Niedersächsische Staatsbad Pyrmont Betriebsgesellschaft mbH ist dazu berechtigt, Personenkontrollen durchzuführen oder durchführen zu lassen. Bewaffnete Personen, die nicht dem Polizeidienst angehören, werden nicht eingelassen bzw. des Geländes verwiesen.
19. Verkauf und Präsentationen von Waren  
Die Präsentation und der Verkauf von Waren jeglicher Art sowie Werbemaßnahmen auf dem Gelände des Kurparks Bad Pyrmont sind ohne schriftliche Einwilligung der Niedersächsisches Staatsbad Pyrmont Betriebsgesellschaft mbH untersagt.
20. Rauchen  
In allen Gebäuden auf dem Gelände des Kurparks herrscht absolutes Rauchverbot. Zigarettenreste sowie Abfälle anderer Tabakwaren sind in den dafür vorgesehenen Behältnissen vor dem Betreten der Gebäude zu entsorgen.

## **V. Sicherheit auf dem Gelände**

1. Den Weisungen von Polizei, Feuerwehr, Rettungsdiensten, Sicherheitspersonal und ausgewiesenen Mitarbeitern des Niedersächsischen Staatsbades Pyrmont Betriebsgesellschaft mbH oder der Stadt Bad Pyrmont ist Folge zu leisten. Auf dem Gelände aufgestellte Hinweisschilder sind zu beachten.
2. Zuwiderhandlungen und Verstöße gegen Anweisungen und Parkordnung können mit dem Verweis vom Gelände und dem Entzug der Eintrittskarte, insbesondere auch dem dauerhaften Einzug der Dauerkarte sowie mit Hausverbot geahndet werden.
3. Die Sicherheit wird durch die Niedersächsische Staatsbad Pyrmont Betriebsgesellschaft mbH auf den ausgewiesenen Wegen und Flächen oder durch die Nutzung oder Beschilderung zur Nutzung freigegebenen Flächen gewährleistet. Das Betreten nicht dazugehöriger Flächen erfolgt auf eigene Gefahr, gleiches gilt für den Besuch der Parkanlagen bei Dämmerung/Dunkelheit oder das Begehen von nicht oder nicht ausreichend ausgeleuchteten Wegen.

4. Verhalten bei Unwetter, Brand oder ähnlichem:  
Erhalten Sie Kenntnis von Unwetterwarnungen, so verlassen Sie bitte umgehend den Park nach den Empfehlungen der Behörden oder Anweisungen von weisungsberechtigten Personen. Bei Notfällen oder Brand benachrichtigen Sie bitte umgehend die Rettungsdienste.
5. Der umzäunte Kurpark kann jederzeit durch die Ausgänge verlassen werden.

#### **VI. Weitere Benutzungsbedingungen für Wege und Plätze gem. I.1.c**

1. Der Brunnenplatz, die Hauptallee, der Fürstin-Bathildis-Weg, die Hylligen-Born-Allee sowie die Bombergallee sind öffentliche Wege für den Fußgängerverkehr. Auf der Nordseite der Hylligen-Born-Allee ist eine Fahrbahn für das Befahren mit Fahrrädern zugelassen. Träger der Wegebaukosten ist die Niedersächsisches Staatsbad Pymont Betriebsgesellschaft mbH. Die straßenverkehrsbehördlichen Anordnungen obliegen der Stadt Bad Pymont.
2. Sondernutzungen bedürfen der Genehmigung durch die Niedersächsisches Staatsbad Pymont Betriebsgesellschaft mbH (vgl. auch II.9).
3. Für die Anlieger gelten die Satzung über die Reinigung der Straßen in der Stadt Bad Pymont sowie die Verordnung über Art, Maß, Zeit und Umfang der Reinigungspflicht der Straßen in der Stadt Bad Pymont in ihrer jeweiligen Fassung sowie die sonstigen einschlägigen Bestimmungen.

#### **VII. Essbarer Wildpflanzenpark (Ewilpa®)**

Das Sammeln wilder Lebensmittel wie Beeren, Obst, Nüsse, Kräuter, Wildgemüse und Wildsalate sind im Ewilpa® ausdrücklich erwünscht. Wir bitten jedoch um die Einhaltung und Beachtung folgender Regeln und Hinweise:

1. Obst und Nüsse sind einfach zu bestimmen, beim Sammeln von Wildkräutern ist jedoch Vorsicht geboten, um nicht an giftige Verwandte zu geraten. Grundsätzlich sollten Sie nur die Pflanzen und Früchte sammeln und essen, die Sie einwandfrei zuordnen können. Das Pflücken und Sammeln erfolgt auf eigene Gefahr.
2. Bitte ernten Sie nur die Mengen, die Sie in Ihrem Haushalt direkt zeitnah verarbeiten können (haushaltsübliche Mengen).
3. Die Entnahme der Pflanzen sollte pfleglich, von Hand oder mit geeigneten Werkzeugen erfolgen, um Schäden an den Pflanzen zu vermeiden.
4. Der Zulauf von Wildtieren kann nicht unterbunden werden. Es empfiehlt sich daher, das Sammelgut vor dem Verzehr zu waschen.
5. Bei der Ernte von Blättern von Wildstauden ist zu beachten, dass nur 1/3 der Blätter einer Pflanze geerntet werden dürfen. Ist erkennbar, dass bereits an der Pflanze geerntet wurde, so ist diese auszulassen. Dadurch ist das dauerhafte Überleben der Wildstauden gesichert.
6. Hunde sind an der Leine zu führen und dürfen die Wege nicht verlassen. Im eingefriedeten Kurpark sind Hunde nicht erlaubt.
7. Eltern haften für ihre Kinder.
8. Die Ernte zu gewerblichen Zwecken bedarf der schriftlichen Genehmigung durch die Niedersächsisches Staatsbad Pymont Betriebsgesellschaft mbH.
9. Die Ernte von Pflanzen, Pflanzenteilen, Früchten auf Schmuckbeeten (einjährige Saisonbepflanzung, Staudenbepflanzungen) ist generell untersagt.
10. Die Ernte von Pflanzen, Pflanzenteilen, Früchten auf Beeten im eingefriedeten Kurpark außerhalb von Schmuckbeeten (einjährige Saisonbepflanzung, Staudenbepflanzungen) bedarf der Genehmigung durch die Niedersächsisches Staatsbad Pymont Betriebsgesellschaft mbH.